



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 3 (S. 239-248)
Titel	Gesetz enthaltend eine neue Abzugs-Ordnung für den Canton Zürich.
Ordnungsnummer	
Datum	13.05.1807

[S. 239] Da durch unsere neue Staatsverfassung alle gegenseitigen Abzugs-Rechte im Innern der Schweiz gänzlich abgeschafft worden, auch der Bezug des Abzugs gegen auswärtige Staaten durch ältere und neuere Verträge sehr beschränkt worden ist, – so sehen wir uns in den Fall gesetzt, zu möglichster Sicherstellung rechtmäßiger Cantonal-Einkünfte, und nöthiger Anleitung für unsere Beamtete, nachfolgende Verordnung durch den Druck bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Abzugs-Recht überhaupt.

§. 1. Nach Anleitung des eydsgenössischen Tagsatzungsbeschlusses von Ao. 1803., wird der Abzug nur von solchem Haab und Gut, so durch Heurath, Aufgebung des Landrechtes oder Erbsweise außer die Eydsgenossenschaft fällt, und zwar // [S. 240] mit zehn vom Hundert bezogen, in soferne nicht auch dießfalls besondere Verträge oder Gegenrechts-Verkommnisse Ausnahmen festsetzen.

Zu diesen Ausnahmen gehören dermalen:

- a. Die Kayserlich-Französischen Staaten, laut älteren Verträgen und Bündnissen von Ao. 1771. und 1777., und nach ihrer dermaligen Verfassung, welche keine Abzugsrechte mehr zuläßt.
 - b. Alle K. K. Oesterreichischen Staaten, gegen welche die Eydsgenossenschaft durch einen besondern Vertrag vom 3ten August 1804. die Abzugsrechte aufgehoben hat, jedoch mit Vorbehalt vollkommener Reciprocität gegen solche österreichische Gemeinden oder Herrschaften, die ihre Abschoß-Abfahrts- oder Abzugs-Gelder in Bezug auf die Schweiz beybehalten würden.
 - c. Das Königreich Bayern, laut Vertrag vom 20sten Julii 1804., wodurch alle Abzugsrechte zwischen den jezigen und künftigen Landen des Herrn Churfürsten von Pfalzbayern einer- und der Eydsgenossenschaft anderseits, gänzlich abgeschafft worden sind.
 - d. Das Großherzogthum Baaden, laut Vertrag vom 6ten Hornung 1804, wodurch zwischen den jezigen und künftigen Landen // [S. 241] des Herrn Großherzogen und der Eydsgenossenschaft, eine gänzliche Abzugsfreyheit eingeführt worden ist; mit Vorbehalt der Reciprocität gegen folgende Großherzoglich Baadische Orte und Orths herrschaften, die ihre vormaligen Abzugsrechte beybehalten wollen.
- 1.) In der Baadischen Markgrafschaft, nach ihrem jezigen ganzen Umfang – nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freyherren von Gemmingen und von Leutrum.



2.) In der Baadischen Pfalzgrafschaft, also mit Innbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim, oder des Fürstenthums Bruchsal:

Heidelberg, die Stadt.

Mauer und Schetthausen, dem Landsassen von Zyllenhard gehörig.

Angeloch, Landsaß von Bettendorf.

Spechbach, Eschelbronn und Zuzenhausen, dem von Venningen gehörig.

Münchzell, dem von Uexküll.

Dayspach, dem von Göler.

Moßbronn, dem Grafen von Degenfeld.

Michelbach, dem Herrn von der Layen und Regierungsrath von Schmiz.

Reichertshausen.

Epfenbach, dem von Zandt und Wambold. // [S. 242]

Helmstadt und Flinsbach, dem von Berlichingen.

Dautenzell, dem von Gemmingen.

Baurthal.

Iltesheim, ein Lehenort von Hundheim.

Leutershausen und Ursenbach, Lehenorte des Grafen von Wiesen,

3.) Im oberen Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg. Die Stadt Markdorf.

Die Gemeinden von der Reichenau.

Die Gemeinden der Herrschaft Rötelen.

Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf.

e. Die Herrschaft Hüffingen, Randegg und Staufeu, und die zu der vormaligen Herrschaft Andelfingen gehörigen Gemeinden, sind kraft Verkommnisses von Ao. 1594. gegenseitig Abzugsfrey.

f. Da die Fürstlich-Schwarzenbergische Regierung der Landgrafschaft Kleggäu Ao. 1705. von der Verlassenschaft eines Zürcherischen Angehörigen, der daselbst (ohne jedoch dort verburgert oder domiciliert zu seyn) verstorben, keinen Abzug genommen, so hat man sich damals ab Seite hiesigen Standes zu Haltung des Gegenrechts in ähnlichen Fällen verpflichtet. // [S. 243]

§. 2. In allen denjenigen Fällen, wo Erb oder anderes Gut aus hiesigem Canton in fremde Herrschaften oder Gemeinden fallen würde, die zwar unter obigen Abzugs-Ausnahmen im Allgemeinen begriffen waren, wo es aber dennoch zweifelhaft bliebe, ob die gehörige Reciprocität beobachtet werden wolle (wie solches besonders in Ansehung der K. K. Oesterreichischen Staaten, wegen obangeführtem Vorbehalt der Fall ist) – soll eine specielle und förmliche Gegenrechtsbescheinigung verlangt werden, ehe dergleichen Gut wirklich abgeliefert wird. Zu dem Ende sind solche Fälle von den Vollziehungsbeamteten der Regierung selbst bekannt zu machen.



Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Abzugs-Regeln.

§. 1. Der gesetzliche Abzug wird bezogen:

- a. Von allem Gut, so Erbs- oder Vermächtnißweise aus unserem Canton an Einwohner abzügiger fremder Orte fällt, wenn das Erb auch gleich nicht wirklich von der Stelle weggezogen wird.
- b. Bey Aufgebung des Landrechtes, von freyem ledigem Gut, so nämlich jemand zur Zeit seines Wegziehens bereits in eigenthümlichem // [S. 244] Besitz hat; und eben so von verfangenem, d. i. von solchem Gut, wovon das Eigenthum jemanden zwar wirklich angefallen, die Nutzniessung aber zur Zeit noch einem andern leibdingsweise oder auf andere Art zusteht,
- c. Von frey-ledigem und verfangenem Gut, das eine Cantonsbürgerin bey ihrer Verheurathung an ein abzügliches fremdes Ort zieht.

§. 2. Die Heimsteuer und Heurathgut, so Cantonsbürgerinnen an abzügige fremde Orte hinwegziehen, ist vollkommen Abzugsfrey, wenn man daselbst von solchem Gut auch keinen Abzug bezieht.

§. 3. Dasjenige Gut, so eine verlobte Cantonsbürgerin während ihrem Brautstand ererbt, und an ein abzügliches Ort wegzieht, soll, wofern die Heurath wirklich vollzogen wird, nur die Hälfte von dem in Erbgut geübten Abzug bezahlen.

§. 4. Wenn Eltern bey ihren Lebzeiten ein Kind um Heurath- und allkönftig zu erwarten habendes Erbgut zugleich auskaufen, so soll von solcher Auskaufssumme ein Drittheil für Heurathgut, die zwey übrigen Drittheile aber als Erbgut angesehen, und Abzugs halber also behandelt werden.

§. 5. Bürger fremder abzügiger Orte, die sich in unserm Canton Hintersäßweise aufhalten, // [S. 245] sollen von allem dem Gut, so ihnen während dieser Zeit Erbsweise aus hiesigem Canton anfällt, den eingeführten Abzug von zehn vom Hundert bezahlen. Gleichem Abzug ist bey erfolgendem Absterben ihre selbst-eigene Verlassenschaft in hiesigem Canton unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für den Bezug des gesetzlichen Abzugs.

[§. 1.] Sämtliche Bezirks- und Unterstatthalter sollen theils durch die Verkündzedel, theils durch ihre untergeordneten Gemeindammänner von allen und jeden sich ereignenden Abzugsfällen (siehe Abschnitt II.) unverweilte Kenntniß zu erhalten trachten, und zu dem Ende gedachte Gemeindammänner mit erforderlicher sorgfältiger Instruction versehen.

§. 2. Dem zufolge werden sämtliche Vollziehungsbeamtete nicht nur auf die dem Abzug unterworfenen Erbfälle, sondern überhaupt auf alles frey-ledige und verfangene Gut, das an abzügige fremde Orte gezogen wird, geflissentlich Acht schlagen, und besonders auch in Fällen, wo eine hiesige Cantonsbürgerin sich an ein solches abzügliches Ort verheurathet, sich aus ordent- // [S. 246] lichen Documenten vorweisen lassen, worinn ihr etwaniges abzügliches Gut bestehe, damit davon die Gebühr bezogen werden könne.



§. 3. Jeder Cantonsbürger hat die bestimmte Verpflichtung, wenn jemand in seiner Haushaltung oder Wohnung stirbt, dessen Verlassenschaft ganz oder zum Theil an abzügige Erben fällt, solches dem betreffenden Vollziehungsbeamten innerhalb der nächsten acht Tage anzuzeigen; auch sind alle diejenigen Personen, welche abzügig Gut in vögtlicher Verwahrung haben, bey ihren Pflichten aufgefordert, davon nichts ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligung verabfolgen zu lassen.

§. 4. Sollten die Miterben einer abzügigen Verlassenschaft aus besondern Gründen wünschen, die Inventur und Theilung unter sich allein vorzunehmen, so mag ihnen solches unter dem Beding bewilligt werden, daß sie zwey habhafte und dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter annehmlich scheinende Zeugen zu erwähnter Inventur und Theilung zuziehen, welche dieselbe mit ihrer eigenen Handschrift zu unterzeichnen, und für deren gewissenhafte Genauheit gut zustehen haben; mit der fernern Erläuterung, daß in Kaufmannshäusern eine mit oberwähnten Zeugen verifizierte Jahrrechnungs-Bilanz, oder ein // [S. 247] auf dergleichen Bilanzen sich gründender redlicher Auskauf die Stelle von einem wirklichen Inventar wohl vertreten mag. Nur auf solche Fundamente hin, soll der Abzug bezogen, auch die vorhandenen Fahrnussen jederzeit nach einer billigen Schätzung angeschlagen, und davon der Abzug entrichtet werden. Wofern aber in vorkommenden Abzugsfällen keine Particular-Inventur verlangt wird, oder dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter keine annehmlichen Zeugen vorgeschlagen werden können; so soll die Verlassenschaft durch den Landschreiber oder Notarium des Orts, in Beyseyn des Gemeindamanns nöthigen falls obsigniert und hernach eine genaue Inventur vorgenommen werden.

§. 5. Als Gebühr für ihre Bemühung in vorfallenden Abzugsfällen, beziehet sowohl der betreffende Notarius, als der Gemeindamann, jeder $\frac{1}{2}$ Batzen von jedem Franken, welcher als Abzug dem Staate zufällt, jedoch in keinem Fall mehr als 100 Franken; in der weitem Meinung, daß in Fällen, wo eine beträchtliche Inventur vorgenommen werden müßte, der Notarius hiefür absonderlich eine bescheidene Taxe in Anrechnung bringen möge.

§. 6. Der Finanz-Commission ist eine sorgfältige Oberaufsicht über die Execution gegenwär- // [S. 248] tiger Verordnung eigens aufgetragen, und wird dieselbe diejenigen Beamteten und Privatpersonen, welche sich dießfalls irgend eine Pflichtwidrige Handlung oder Versäumniß würden zu Schulden kommen lassen, für gebührende Verantwortung und Strafe vor gerichtlicher Behörde zu belangen wissen.

Zürich, Mittwochs den 13. May 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.04.2016]